

III. Hausordnung

Rechte und Pflichten der Besucher/Zuschauer

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/Zuschauern, während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte Friedrich-Ebert-Halle, Alter Postweg 36, 21075 Hamburg. Der Mieter hat seine Besucher auf die Hausordnung hinzuweisen. Die Hausordnung wird von dem Vermieter gut sichtbar in dem Eingangsbereich aufgehängt.

1. Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten des Vermieters ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Veranstaltungsbesuchern und Gästen von Pächter und Mieter gestattet. Zuschauer/Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Beim Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
3. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
4. In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
5. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom Vermieter und vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.
6. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung - wie Mäntel, Jacken und Umhänge - können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
7. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.
8. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
9. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
 - Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Materialien hergestellt sind,
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
 - sämtliche Getränke, Speisen,
 - Drogen,
 - Tiere,
 - rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial,
 - Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).
10. Werden durch Mitarbeiter des Vermieters, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die mögliche Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.
11. Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistung eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir das Tragen von „Ohrstöpseln“ oder vergleichbarem Gehörschutz. Der Mieter stellt den Besuchern auf Anforderung entsprechenden Gehörschutz zur Verfügung.